



Regelung zur Verrechnung von fernmündlichen Leistungen durch Hebammen in der Zeit vom 13.3. bis 21.6.2020

1. Ausgangslage

Die Tarife für ambulante Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gehen grundsätzlich davon aus, dass eine Behandlung in physischer Anwesenheit der Patientinnen und Patienten und der Leistungserbringer am selben Ort erfolgt.

Auch in der Tarifstruktur für Hebammen sind telefonische Konsultationen im jeweiligen Tarif nicht vorgesehen.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom Bundesrat beschlossenen Verhaltensanweisungen wie beispielsweise Abstand halten oder möglichst zuhause bleiben, besteht das Anliegen, notwendige Untersuchungen, Behandlungen und Therapien statt in der Praxis auf räumliche Distanz durchführen und abrechnen zu können. Das vorliegende Dokument ist das Resultat aus Verhandlungen zwischen curafutura, santésuisse und dem Schweizerischen Hebammenverband mit einer gemeinsamen Vereinbarung, wann und in welchem Umfang fernmündliche Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung durch Hebammen erbracht werden dürfen.

2. Allgemeine Grundsätze für alle Leistungserbringer

- Nach der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) dürfen vom 17. März 2020 bis einschliesslich 26. April 2020 Leistungen ohne medizinische Dringlichkeit nicht durchgeführt werden.
- Dringlich ist eine medizinische Leistung dann, wenn nicht darauf verzichtet werden kann oder diese nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann, ohne dass bei der betroffenen Person Nachteile zu erwarten sind, die über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehen.
- Nach der Änderung vom 22. April 2020 der COVID-19-Verordnung 2 dürfen ab 27. April 2020 grundsätzlich wieder sämtliche Leistungen durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 3 der COVID-19-Verordnung 2 für Spitäler und Kliniken.
- Bei Konsultationen in der Praxis oder beim Patienten oder der Patientin zuhause sind die Empfehlungen des BAG zur Anwendung von Schutzmaterial einzuhalten.
- Die eingesetzten Methoden für medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien auf räumliche Distanz müssen den Kriterien von **Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit** (WZW) entsprechen. Es ist die gleiche Behandlungsqualität wie bei einem direkten physischen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten sicherzustellen.
- Leistungen auf räumliche Distanz dürfen nur dann erbracht und abgerechnet werden, wenn sie eine Präsenzkonsultation ersetzen. Die Leistungserbringer müssen die Patienten vorgängig darüber informieren, dass es sich um eine kostenpflichtige Leistung handelt und sie eine Präsenzleistung ersetzt.

- Leistungen auf räumliche Distanz müssen im direkten und zeitgleichen mündlichen Kontakt erfolgen, also über Videotelefonie oder Telefon. Ein schriftlicher und zeitversetzter Kontakt, beispielsweise über E-Mail, Chat oder Kurzmitteilungsdienste gilt nicht als fernmündlicher Kontakt.
- Bei Leistungen auf räumliche Distanz sind die Vorgaben des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes des Patienten durch den behandelnden Leistungserbringer sicher zu stellen.
- Die Gültigkeit der Empfehlungen beschränkt sich auf den Zeitraum der Geltungsdauer der COVID- 19-Verordnung 2 vom 13. März 2020.

3. Abrechnungsregeln für Hebammen

Für Hebammen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Abweichend vom Tarifstrukturvertrag regeln die Tarifpartner das Folgende:

- Eine telefonische Kurzkonsultation kann nur dann abgerechnet werden, wenn dabei Leistungen im Rahmen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) erbracht und dadurch Präsenzleistungen ersetzt werden. Die Limitationen gemäss KLV bleiben bestehen.
- Leistungen der Hebammen, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, beschränken sich auf die umfassende Beratung in der Schwangerschaft, namentlich zu aufgetretenen Schwangerschaftsbeschwerden (Art. 16 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 13 Bst. a KLV), Geburtsvorbereitung (Art. 14 KLV), Betreuung im Wochenbett (Art. 16 Abs. 1 Bst. c KLV) und Stillberatung (Art. 16 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 15 KLV).
- Diese Leistungen mit Ausnahme der Geburtsvorbereitung können Hebammen als telefonische Kurzkonsultationen mit der Leistungsposition C2 «Zweitpflegebesuch innerhalb der ersten 10 Tage nach der Geburt» abrechnen (39 Taxpunkte). Die Limitation der Position C2 wird bezüglich der Zahl der Sitzungen **auf maximal 15 erhöht**. Die zeitliche Limitation von 10 Tagen wird für alle Leistungen ausser für den Zweitpflegebesuch im Wochenbett auf 56 Tage erhöht. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist und um welche Hebammenleistungen gemäss KLV es sich handelt.
- Pro Kalendertag darf die Tarifposition C2 maximal 1 Mal pro Patientin für fernmündliche Leistungen abgerechnet werden. Es dürfen keine fernmündlichen Leistungen mittels der Tarifposition C2 verrechnet werden, wenn an demselben Tag Leistungen in Präsenz in Rechnung gestellt werden (Kumulationsverbot von Präsenzleistungen und fernmündlicher Leistungen).
- Eine fernmündlich erbrachte Geburtsvorbereitung muss mittels Videokonferenz erfolgen und kann im Umfang von Artikel 14 KLV mit der Position A1 abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.
- Alle anderen im Tarif enthaltenen Leistungen können nicht fernmündlich erbracht werden.

Bezüglich Wegentschädigung sind der geltende Vertrag und die bereits bestehende Position (D1 «Km- Entschädigung pro Kilometer») so zu interpretieren, dass ein Weg von mehr als 15 km vergütet wird, wenn dies die besondere Situation notwendig macht.

Als zusätzliches Schutzmaterial werden Hygienemasken (chirurgische Masken, OP-Masken), Schutzhandschuhe und Überschürzen mit einer Pauschale von 5 Franken pro Konsultation vergütet, wenn dieses nicht von der öffentlichen Hand bezogen werden kann.

4. Gültigkeit dieser Regelung

Die Gültigkeit der vorliegenden Regelung ist **auf den Zeitraum der Geltungsdauer der Verordnung 2 vom 13.3. bis 21.6.2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) befristet**. Die Tarifstruktur für Hebammenleistungen bleibt gültig. Die hier aufgeführte Regelung ist als Ergänzung zum bestehenden Tarif zu betrachten.